

An das
Präsidium des Nationalrats
GZ BKA-601.468/0005-V/1/2017
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ
Silvia Ulrich
Vorständin des Instituts
für Legal Gender Studies

An das
Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
GZ BKA-601.468/0005-V/1/2017
v@bka.gv.at

Sekretariat:
T +43 732 2468 3620
legalgenderstudies@jku.at

Linz, 12. Juni 2017

Als Vorständin des Instituts für Legal Gender Studies an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz übermittle ich im Rahmen des Begutachtungsverfahrens folgende

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden, GZ BKA-601.468/0005-V/1/2017.

Zu Art I Z 3 des Entwurfes:

Verbreitung von Diskriminierungspropaganda – Art III Abs 1 Z 5 EGVG

In den Erläuterungen zu Art 1 Z 3 des Entwurfes wird ausgeführt, dass Art III Abs 1 EGVG um einen Straftatbestand ergänzt werden soll, der § 283 Abs 4 StGB nachgebildet ist. Damit wird jedoch nur ein Teilaspekt umgesetzt.

Die verwaltungsstrafrechtliche Sanktionierung der Verbreitung von Diskriminierungspropaganda ist sehr zu begrüßen, allerdings wird durch die geplante Textfassung von Art III Abs 1 Z 5 EGVG der Wertungswiderspruch zwischen Justiz- und Verwaltungsstrafrecht im Diskriminierungsschutz weiter vertieft.

Mit Wirksamkeit vom 1. 1. 2012 wurde § 283 Abs 1 Z 1 StGB auf sämtliche in Art 19 AEUV genannten Statusmerkmale erweitert¹ und mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015² weiter effektuiert. § 283 Abs 4 StGB pönalisiert nunmehr auch die Verbreitung von Hass- und Gewaltpropaganda gegen alle in § 283 Abs 1 Z 1 leg cit bezeichneten Gruppen oder gegen ein Mitglied einer dieser Gruppen. Erfasst sind neben Ethnizität, Religion und Behinderung auch Staatsangehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, Alter und sexuelle Ausrichtung.

Im Verwaltungsstrafrecht besteht hingegen nach wie vor ein fragmentierter Diskriminierungsschutz. Art III Abs 1 Z 5 EGVG neu verweist in der vorgeschlagenen Fassung auf Art III Abs 1 Z 3 leg cit, der nur Diskriminierung aufgrund der Statusmerkmale Ethnizität, Religion und Behinderung pönalisiert. Das unterschiedliche Schutzniveau ist ein eklatanter Wertungswiderspruch in der Rechtsordnung, der nicht länger aufrechterhalten werden sollte.

Harmonisierung von EGVG und StGB hinsichtlich der geschützten Statusmerkmale

Daher wird vorgeschlagen, den Verwaltungsstraftatbestand des Art III Z 3 EGVG auf die in § 283 Abs 1 Z 1 StGB genannten Statusmerkmale auszuweiten. Art III Abs 1 Z 5 könnte diesfalls in der vorliegenden Textfassung unverändert beibehalten werden.

Der Normtext von Art III Abs 1 Z 3 EGVG sollte folgende Fassung erhalten:

„einen anderen aus dem Grund der Rasse, der Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, der Sprache, der Staatsangehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung, des Geschlechts oder einer Behinderung diskriminiert oder ihn hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, oder“

1 BGBl I 2011/103.

2 BGBl I 2015/112.

Durch die Rechtsharmonisierung wäre nicht nur der Wertungswiderspruch iSd Art 7 Abs 1 B-VG ausgeräumt, sondern die höchst notwendige Weiterentwicklung des öffentlich-rechtlichen Schutzniveaus gegen Diskriminierung und Diskriminierungspropaganda sichergestellt.



Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Silvia Ulrich